



## **SATZUNG des Sportvereins**

### **Netzhoppers Königs Wusterhausen e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 25. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen

Netzhoppers Königs Wusterhausen e. V., abgekürzt NHK, hat seinen Sitz in 15711 Königs Wusterhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR-Nr. 4133 P eingetragen.

(2) Der Verein ist ordentliches Mitglied

- des Landessportbundes Brandenburg e. V.
- des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V.
- des Brandenburgischen Volleyball-Verbandes e. V.  
und erkennt deren Satzungen an.

(3) Der Verein ist Gesellschafter der Ballsport-Liga GmbH.

(4) Die Vereinsfarben sind grün / weiß, ausgenommen davon ist die Spielkleidung.

(5) Das grüne Logo im Kopf dieser Satzung ist das Vereinseblem.

Jede satzungskonforme Änderung am Logo des Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden.

(6) Die aktuelle Vereinssatzung ist Teil des Internetauftrittes von NHK.

#### **§ 2**

##### **Ziele, Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt durch die Förderung von Körperkultur und Sport und unter Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller sowie ökologischer Interessen der BürgerInnen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen sowie Nationen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Der Verein entwickelt und fördert in erster Linie den Breiten-, Kinder- und Jugendsport im Bereich des Volleyballs in all seinen Ausprägungen, ist aber auch im Weiteren dem Leistungssport verpflichtet. Die Auswirkungen der im Weiteren aufgeführten Bereiche auf den Breiten-, Kinder- und Jugendsport sind entsprechend zu berücksichtigen.



### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
  - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### § 4

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahr bzw. Jahresende, über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss



unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Nutzung der Sportanlagen und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. deren Nutzung dem Verein eingeräumt wird, sowie der besonderen Förderung ihres sportlichen Talentes.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es ihren Interessen entsprechend mitzugestalten.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Fairness verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6**

### **Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis,
- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
- Ausschluss.



(2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibbrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Sportjugend.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Wahl der Mitglieder von Kommissionen des Vorstandes und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch das Internet (vereinseigene Internetseite), in den Trainingshallen und mündlich durch die Übungsleiter mindestens acht Wochen vor dem Termin einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragt haben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig.



(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(6) Jedes Mitglied mit vollendetem 18ten Lebensjahr ist stimmberechtigt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist ein vertretungsberechtigtes Elternteil in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es gibt für jedes minderjährige Mitglied eine Stimme, unabhängig davon, ob das Elternteil selbst eine Stimm-Berechtigung hat.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
a) dem gesetzlichen Vorstand und  
b) dem erweiterten Vorstand.

Dem gesetzlichen Vorstand gehören an:

- der Präsident\*,
- der Stellvertreter für Organisation und Sport,
- der Stellvertreter für Finanzen\*,
- der Stellvertreter für Beach und Technik,  
sowie
- der Stellvertreter für Bundesliga\* und Personal,
- der Stellvertreter für interne und externe Kommunikation

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in Kombination zu zweit vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören der Presse- und der Jugendwart. Die mit \* gekennzeichneten Funktionsträger sind automatisch die gesandten Gesellschafter des Vereines gegenüber der Ballsport-Liga GmbH.

(2) Rechte und Pflichten

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen. Er kann dazu verbindliche Ordnungen erlassen.
- Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Weitere Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.



## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer eingesetzten Kommission sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Stellvertreter Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 11**

### **Vermögen**

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus Einnahmen (Beiträgen, Spenden, Stiftungen, Eintritts- und Nutzungsentgelte, Verkaufserlöse und Realisierung von Verträgen etc.), staatlichen Zuwendungen sowie gekauften und übereigneten materiellen Mitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person
  - durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
  - durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand gewinnt die Mitglieder zur Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege von Sporteinrichtungen, zur Verschönerung und zum Schutz der natürlichen Umwelt.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, sind diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Verein.
- (2) Der Verein e. V. haftet mit seinem Vermögen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Bedürfnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

## **§ 13**



## **Ehrenordnung**

Der Verein Netzhoppers Königs Wusterhausen e.V. würdigt Verdienste um die Vereinsarbeit nach folgenden Punkten:

- Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Ehrungen, mit einem Geschenk verbunden, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensanträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.1991 in Kraft.

Geändert laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13.12.2012